

Zeitschrift: Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern
Band: 2 (1906)
Heft: 4

Artikel: Der eidgenössische Dank-, Buss- und Bettag : mit besonderer Berücksichtigung der bernischen Geschichte
Autor: Hadorn, W.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-176495>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 03.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

mächtigen Verbündeten an der Aare, auch eine Fürbitte an den Domdekan von Landau zu richten. Den Erfolg derselben kennen wir nicht.

Der merkwürdige Inhalt des Briefes drängt unwillkürlich die Frage auf, was mag wohl die Margret von Landau alles durchgemacht haben, bis sie den Stadtwächter von Biel heiratete?

Der eidgenössische Dank-, Buss- und Betttag. Mit besonderer Berücksichtigung der bernischen Geschichte.

Von Lic. W. H a d o r n.



Der Betttag — eine Dekoration, so spottete in diesem Jahre das Züricher „Volksrecht“, und es mag sein, dass dieses abschätzige Urteil des sozialistischen Blattes den Gefühlen und Anschauungen vieler entspricht, welche die Bedeutung eines religiös-nationalen Festtages nicht mehr verstehen. Er ist allerdings auch, seit die meisten Regierungen den Erlass eines Betttagmandates an die kirchlichen Behörden abgetreten haben, seiner ursprünglichen Bedeutung entkleidet worden, und somit nicht mehr das, was er noch vor 60 Jahren war. So rechtfertigt schon dieser Umstand eine Darstellung der Geschichte dieser kirchlich-nationalen Institution, dass sie uns als ein Ueberrest der dahinschwindenden Zeit des Staatskirchentums erscheinen muss. Trotzdem hat der Betttag als ein Stück Volksreligion in unserm Volksleben tiefere Wurzeln gefasst, als manche annehmen mögen. Es ist auch nicht ausgeschlossen, dass es in kommenden Zeiten noch mehr zutage treten wird. Denn zweierlei ist es, was diesem Tage eine bleibende Bedeutung sichert: der Ausdruck der Christlichkeit des Volkes und die Ueberwindung der konfessionellen Gegensätze. So treten wir an seine Geschichte heran nicht mit dem niederdrückenden Bewusstsein, die Geschichte eines Sterbenden zu schreiben, sondern eines Lebendigen.¹⁾

* * *

¹⁾ Literatur: Eine Geschichte des eidgen. Betttages existiert meines Wissens nicht. Wenigstens konnten mir Kenner der Literatur, wie die HH. Prof. Dr. Steck und Prof. Dr. Egli keine namhaft machen. Einige Angaben bieten: Frickart, Bei-

Dank-, Buss- und Bettage haben von jeher zu den Einrichtungen der Volksreligion gehört, weil alle Religion sozialer Art ist und nicht nur als eine Privatsache einzelner, als ein lediglich persönliches Verhältnis zwischen einem Menschen und seinem Gott empfunden werden kann. Was die Gemeinschaft erlebt und erfährt, es sei Freude oder Leid, das kommt in ihrer Religion zum Ausdruck. Etwas nach der Art unseres in den Herbst fallenden Bettages hatte das israelitische Volk in dem grossen Versöhnungstag, dem jährlich wiederkehrenden Busstage, der zu gemeinsamer Einkehr, Demütigung und Busse einlud und ganz sicher den christlichen Kirchen als Vorbild gedient hat. Die Einführung dieses Busstages, des „Karfreitages des Gesetzes“, wie ihn Delitzsch genannt hat, wird zwar ziemlich späten Ursprungs sein. Aber jedenfalls wurden schon in frühern Zeiten bei ausserordentlicher Bedrängnis ausserordentliche Busstage angeordnet, z. B. von den Richtern, wie es übrigens auch bei heidnischen Völkern vorkam. Nach der Predigt des Propheten Jonas ordnete der heidnische König von Niniveh einen Busstag an, der mit solchem Ernste gefeiert wurde, dass der von Gott angedrohte Untergang der Stadt noch für einmal abgewendet wurde. In ähnlicher Weise pflegten Römer und Griechen besondere Fasttage und Kulte anzusetzen, um sich vor bedeutungsvollen Unternehmungen die Götter gnädig zu stimmen. Freilich konnte bei der niedern Erkenntnis des Wesens der Gottheit unter diesen heidnischen Völkern von einer wahrhaften und sittlich wertvollen Busse nicht die Rede sein. Aber auch die Propheten Israels fanden gelegentlich recht scharfe Worte gegen die dem Wesen der innerlichen Busse vielfach Hohn sprechende Veräusserlichung, welche in dem mechanischen offiziell angeordneten Betrieb des Fastens zutage trat. Jes. I, 10-17, LVIII, 5-8.

So hat auch Jesus für seine Jünger keine Fast- und Busstage angeordnet. Sie haben bei ihm gelernt: „betet ohne Unterlass“. Zumal fasten konnten sie nicht, „so lange der Bräutigam bei ihnen war“. Die Entwicklung der Jüngergemeinschaft zu einer Kirche führte aber bald dazu, dass die Einrichtungen der alttestamentlichen

träge zur Geschichte der Kirchengebräuche im ehemaligen Kanton Bern. Finsler, kirchl. Statistik; Bion, in den Verhandl. d. Schw. Pred. Ges. 1862. Blösch, Gesch. der schweiz. ref. Kirchen; Zürcher Wochen Chronik 1905, Nr. 37. In erster Linie ist benutzt worden die Sammlung der eidg. Abschiede. Den HH. Dr. Fluri, Dr. Plüss und Prof. Dr. Steck, die mir bei der Zusammenstellung der Quellen behülflich gewesen sind, spreche ich an dieser Stelle meinen Dank aus.

Religion — und dazu gehörten auch die regelmässigen Fasttage — in der Kirche des neuen Bundes eingeführt wurden. Man kann in dieser „Verkirchlichung des Christentums“ ein Sinken von seiner ursprünglichen Höhe sehen, aber darin geradezu eine Fehlentwicklung zu erblicken, geht zu weit. Die Verkirchlichung war zu seiner Erhaltung notwendig. Droht sie in Erstarrung überzugehen, so fehlt es nie an kräftigen Gegenwirkungen, wie denn auch in bezeichnender Weise die Zürcher Reformation mit einem Bruch der Fastenordnung begann.

* * *

I. Die Vorgeschichte.

Neben den aus früher Zeit datierenden regelmässig wiederkehrenden kirchlichen Fasttagen und Fastenzeiten begegnen wir schon in vor-reformatorischer Zeit besonderen Busstagen und religiösen Feiern, welche nicht von der Kirche, sondern vom Staate veranstaltet worden sind. In denselben sind die ersten Ursprünge des eidgenössischen Bettages zu suchen. Allerdings ist es schwer, den Zeitpunkt zu bestimmen, in welchem die Stände der alten schweizerischen Eidgenossenschaft angefangen haben, dieses Recht der Veranstaltung religiöser Feiern sich zu vindizieren. Aber wie auch die mittelalterlichen Fürsten nach einer siegreichen Schlacht ein Tedeum singen liessen und eine allgemeine Dankfeier für ihre Untertanen anordneten, so hat es auch in unserm Lande als selbstverständlich gegolten, dass die Räte solche Dankfeiern und Busstage befehlen konnten und die Geistlichkeit des Landes sie durchführte. Immerhin machen wir die Beobachtung, dass, je mehr die Ohnmacht und Leblösigkeit der Kirche zunahm, die Regierungen sich auch desto mehr genötigt sahen, auf Grund ihrer Verantwortlichkeit für das geistige Heil ihrer Untertanen das zu tun, was eben die Kirche hätte tun sollen. Das heisst in diesem Falle, durch Veranstaltung religiöser Feiern den Segen Gottes auf das Land herabzuflehen, wobei sicher auch das eingangs erwähnte Vorbild der Richter und Könige des alten Bundesvolkes bestimmend mitwirkte.

Zu diesen Veranstaltungen gehörten die grossen Bittgänge, Ablässe und „Romfahrten“, an denen namentlich die zweite Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts so reich ist. Der „Romfahrt“ lag der Gedanke zugrunde, dass gegen entsprechend höhere finanzielle Leistungen und religiöse Übungen der Ablass im Lande selbst empfangen werden konnte, der sonst nur auf einer Pilgerfahrt in Rom er-

worben wurde. Dass die Veranstaltungen selbst im Rahmen der katholischen Kirchengebräuche mit Prozessionen, Beichte, Absolution und Messe sich hielten, ist natürlich selbstverständlich. Ebenso stimmt es mit dem Gebrauche oder Missbrauche jener Zeit überein, dass der Staat mit der Romfahrt irgend einen praktischen finanziellen Zweck verfolgte, z. B. um neue Mittel für den Bau des St. Vinzenzen Münsters zu gewinnen. Aber die wesentlichen Momente sind alle bereits vorhanden, die wir bei den spätern „Fast-, Buss- und Bettagen“ wiederfinden: Das „Ausschreiben“ der Regierung, die ausserordentliche kirchliche Feier mit Busspredigten, erhöhte Sittenpolizei in dieser „heiligen Zeit“ (Fasten!) und Steuern „zu irgend einem guten Zweck“. Es würde im Hinblick auf den Zweck dieser Untersuchung zu weit abführen, auf diese an sich so interessanten Veranstaltungen eingehender einzutreten, um so mehr als dieselben anderswo bereits trefflich geschildert sind.¹⁾

Nur darauf müssen wir aufmerksam machen, dass der finanzielle Zweck der Veranstaltungen doch nicht der Hauptzweck war, um so weniger als, wie der Chronist Anshelm bitter bemerkt, der „merteil des gewins in Rom blieben sin“ soll. Diese Veranstaltungen von Ablässen und Busstagen entsprangen, wie die Ausschreiben unzweifelhaft machen, dem aufrichtigen Bestreben der verantwortlichen Räte, dem Volke Gelegenheit zu verschaffen, zu „sittlicher Einkehr und Besserung“ (Blösch). Diesem obersten Zweck, in dem sich die edle Gesinnung der Regierung ausspricht, diente vor allem die Berufung bekannter und bedeutender Bussprediger „penitencier“, wie z. B. des Doktor Heinlin von Stein (a Lapide) nach Bern, wozu man sich weder die Mühe langwieriger und schwieriger Verhandlungen mit auswärtigen Potentaten noch die grossen Kosten verdriessen liess. Es war den Räten wirklich ernstlich darum zu tun, das Volk auf eine religiös und sittlich höhere Stufe zu heben. Wenn auch die diesen Veranstaltungen zu-

¹⁾ Ich verweise auf die Chronik von Diebold Schilling und die Anmerkungen von Prof. Dr. Tobler, den Aufsatz desselben Verfassers im Berner Taschenbuch von 1897 „aus dem katholischen Bern“, speziell „Die Romfahrt des Jahres 1476“ S. 299 ff.; die Schilderung der grossen Wallfahrt zum heil. Sant Batten im Jahre 1439 infolge des Auftretens der Pest, im Schweiz. Geschichtsf. II, 393; die sehr gut orientierenden Mitteilungen in „Bern im 15. Jahrhundert“ S. 24 ff. von E. von Rodt und endlich auf die mustergiltige Monographie des verstorbenen Prof. Dr. Blösch „Die Vorreformation in Bern“ im Jahrb. f. Schw. G. IX, S. 50 ff.

grunde liegende Vorstellung des nur in Pest, Teuerung und kriegerischen Misserfolg sichtbar werdenden Zornes Gottes und der Möglichkeit, durch Bussübungen diesen Zorn zu versöhnen und die Strafgerichte abzuwenden, nicht die volle Höhe der uns durch Christus vermittelten Gottesvorstellung erreicht, so steht diese Vorstellung doch immer noch unendlich höher, als die Unempfindlichkeit für alle in der Geschichte und im Leben des Einzelnen deutlich wahrnehmbaren Aeusserungen Gottes gegenüber dem menschlichen Verhalten. Auch die Form der Busse ist in unsern Augen nicht dem entsprechend, was Jesus unter Busse versteht, der Aenderung der Gesinnung. Aber wir können uns doch nicht dem Ernst der Gesinnung verschliessen, der z. B. einem Ausschreiben der Berner Regierung vom Jahre 1481 zugrunde liegt: „Stett und lennder und landtgericht: Schulthes und rat zu Bernn . . . In ansechen des harten unzitlichen wetters, das leyder in allen lannden gemein und den blümen, des wir uns gemeinlich getrösten söllten, schädlich ist, haben wir fürgenommen, den ewigen Gott anzurüffen, das alles abzustellen, und uns mit den ougen siner erbärmd zu trösten, und solichs zu erwerben, ein loplich gesungen ampt von allen gloubigen seelen uff Mentag vor Alexii, das wirdt der fünfzechend tag dis gegenwärtigen manodts, mit einem andächtigen crützung über die greber zu halten, und denselben also unser allen anligen, betrübt und kubernus zu bevelchen, vor dem allmächtigen gott unser fürsprechen zu sind nach unser mencklichen notdurfft. Harumb wir üch vestentlich gebieten, sölich ampt also bi üch zu versorgen und mit üwer gemeind andächtentklich zu begären. Damit tund ir unsern willen. Datum Sampstag nach Ulrici 1481. (Blösch. Vorr. S. 51.)

Man kann auch nicht behaupten, dass alle diese Veranstaltungen ganz ohne die gewollte und erhoffte Wirkung geblieben sind. Hat doch z. B. das Auftreten Heinlin von Steins in Bern im Jahre 1480 in mehr als einer Hinsicht gute Früchte getragen, nicht zuletzt bei der Regierung selbst, die ihn berufen hat. Die mit soviel ärgerlichen Missbräuchen belasteten Wahlen in der Osterzeit wurden verlegt, und der Bau eines Schulhauses in Angriff genommen, nachdem der unerschrockene Fastenprediger der Regierung vorgehalten hatte, man habe in Bern ein prächtiges Frauenhaus erbaut zur Gefährdung der Jugend, aber für ein Schulhaus habe man die nötigen Mittel nicht gefunden, das doch zum Heil der Jugend dienen würde. Dass aber die Form der Busse doch nicht gleichgiltig ist, hat sich je länger je

mehr, zuletzt in den berüchtigten Raubzügen der Ablassprediger Tetzels und Samsons gezeigt, deren Geldgeschäft jedes tiefere Empfinden von Busse und sittlicher Umkehr im Keime erstickt hat.

So verschwinden denn in der Reformationszeit in den evangelischen Kirchen diese ausserordentlichen Veranstaltungen staatlich befohlener Busse eine Zeitlang ganz von der Bildfläche, gewiss ein Zeichen dafür, dass etwas von dem, was Luther unter der täglichen Busse verstanden hat, in die Erkenntnis und das Leben des Volkes eingedrungen war. Ist es nun ein Zeichen des Sinkens von einer bereits erreichten Höhe der Erkenntnis, dass man in der nachreformatorischen Zeit wieder auf diese aus der katholischen Zeit her bekannten und gewohnten ausserordentlichen Veranstaltungen von Busstagen zurückgegriffen hat? Gewiss, wenn jedes einzelne Glied des Volkes persönlich Gott gegenüber die Stellung eingenommen hätte, die allein dem evangelischen Christentum entspricht, so wäre es wohl überflüssig gewesen, dass der Staat offiziell zur Busse hätte auffordern müssen, so würde wohl nicht erst der Anbruch schwerer Zeiten den Gedanken an eine gemeinsame Busse nahe gelegt haben. Auch Gottes Güte würde die Glieder des Volkes zur Busse geleitet haben. Aber so stand es eben nicht, und wird es kaum jemals stehen. Darum sagten wir zum Eingang: der Betttag ist ein Stück Volksreligion, und diese hat in ihrem Wesen immer etwas alttestamentliches an sich. Neben einer kleinen Minderheit von persönlich lebendigen Christen hat die grosse Masse kaum ein persönliches Verhältnis von Gott. Sie zehrt von dem religiösen Besitz und Erleben jener Minderheit. Gerade deshalb bedarf sie nicht nur äusserlicher Anregungen und förmlicher Veranstaltungen, sondern sie empfindet auch die göttliche Nötigung dazu erst in jenen starken und massiven Erlebnissen und Geschehnissen, die das Gewissen erschütternd in das menschliche Leben eingreifen. So gleichsam psychologisch vorbereitet kann eine von aussen kommende Aufforderung zur Busse eine willige Aufnahme finden und durch die Massenwirkung des Gemeinschaftlichen verstärkt ihre heilsamen Wirkungen haben. Die Kirche in ihrer Eigenschaft als sittliche Erziehungsanstalt kann diese psychologisch wirksamen Mittel nie ganz entbehren.

So wurde denn zum Ausgang der reformatorischen Zeit in der II. Helvetischen Konfession Kap. XXIII, 13. 14 die Institution besonderer Fasttage anerkannt. „Es gibt aber ein öffentliches und besonderes

Fasten. Man stellte von altersher öffentliche Fasten an in schweren Zeitläuften und Bedrängnissen der Kirche. Man enthielt sich aller Speisen bis an den Abend. Diese ganze Zeit verwendete man zu frommen Gebeten, Gottesdienst und Busse. Es war dabei fast eine öffentliche Trauer und die Propheten erwähnen es häufig, besonders Joel II, 12. Solches fasten muss auch heutzutage in schweren Bedrängnissen der Kirche angestellt werden.“

Damit ist aber nur anerkannt, was sich bereits eingebürgert hatte. In Basel wurde schon 1541 monatlich wegen der Pest ein Busstag gefeiert. Bullinger erwähnt in seiner Reformationsgeschichte, dass die Regierung von Zürich anlässlich schwerer Unruhen und Bedrängnisse 1550 ein Mandat erliess zur Hebung der Zucht, und dass von den Kanzeln herab zur Busse und Bekehrung aufgefordert wurde. Vor allem aber waren es die schweren Pestzeiten der Jahre 1564, 1565, 1573, 1576 und 1577, in welchen nun ausserordentliche Busstage angeordnet wurden. Von der Pestzeit des Jahres 1565 schreibt der bernische Kirchenhistoriker Zehender: „in dessen hat eine hohe Obrigkeit nit ermangeln lassen, gottselige Verordnungen auszuschreiben mit Buß und Glauben, dem erzürnten Gott in die Ruthen zu fallen, und seine Gnade durch Abwendung des Übels zu erlehen. Zu dem Ende wurde alle Üppigkeit verboten, hingegen die gottesdienstlichen Übungen vermehrt und so lehrten die Einwohner der Erden Gerechtigkeit“. ¹⁾ Und von der spätern Epidemie von 1577: „Dieser so grosse und schnelle Sterbend brachte einen grossen Schrecken in das Volk zu Statt und Land, also dass man sich in etwas demütigte vor dem erzürnten Gott. Auch wurden allenthalben gemeine Gebätt Tage gehalten. Sobald aber die Ruthen nachliess, ging es wie zuvor, ja bei vielen noch erger. In diesem Sterbend haben den 12. September Rät und Burger den Donnerstag zu einem beständigen Bätttag in der Wuchen verordnet. Daran alle Arbeit zwüschen der Stund des Gottesdienstes still gestellt, auch das Gleut auf denselben geordnet und dasselbige gebraucht wie an Sontagen. Auch ward „das Gesang eingeführt“ (nach der Chronik von Müsli). ²⁾

¹⁾ Die Haller-Müsli Chronik berichtet hierüber bei Anlass der Pest von 1564: „es wurdend auch M. Gn. Hh. durch die Strenge des Sterbens bewegt über die vorigen und gewohnten täglichen Predigten auch Abendpredigten und Gebätt um drü am Montag, Mittwochen, Donstag und Fritag zu halten, angefangen auf 22. Dez.“. Auch wurden die Zusammenkünfte auf den Zünften in der Neujahrszeit eingeschränkt und alles Singen und Johlen in den Gassen verboten.

²⁾ Ueber die Geschichte der Einführung des Kirchengesangs vergl. die äusserst interessanten Ausführungen von Dr. A. Fluri in seiner Beschreibung der deutschen Schule zu Bern, Arch. des hist. Verein XVI. 3. Heft S. 610 ff. Die allgemeine

Für diese Bussfeiern wurde in Bern ein besonderes Gebet abgefasst und dasselbe, wie Wyss in seiner Geschichte der bern. Liturgie (Trechs. Beiträge I. S. 107) erwähnt, unter dem Titel „Ein gemeyn Christenlich Gebätt, zur zyt eines sterbends, in der Kilchen zu Bern gebrucht, im 1577 Jar“, gedruckt. Nach einer handschriftlichen Bemerkung auf dem Titelblatt eines spätern Exemplars soll, wie Wyss weiter berichtet, „Wolfgang Meuslin prediger zu Bern“, der Verfasser sein. Ist diese Tradition richtig, so müsste, da Musculus schon 1563 gestorben ist, ein von ihm bei einem frühern Anlass abgefasstes Gebet für den Zweck eines Busstagesgebetes verwendet worden sein. 1586 wurde es wieder gedruckt mit der Beifügung: „für die getrengten Christen in Frankreich und Niederlanden“, und dann 1598 und 1612 ziemlich unverändert in die Agende hinübergenommen. Statt des speziellen „Frankreich und Niederlanden“ wird hier die Fürbitte eingeleitet mit: „für alle die so zu disen zyten in Tütsch und Welschen landen, ouch sonst an vilen anderen orten, umb dynes heiligen worts und der warheytt willen, in höchster gfaar und verfolgung stönd.“

Die Einführung des wöchentlichen Busstages, für den dieses Gebet diente, erfolgte offenbar nach dem Vorbilde Zürichs, welches wie Hottinger berichtet, schon 1571 bei Anlass einer „ungemeinen Theurung und jammerhafter Zeiten“ den Dienstag zum „wöchentlichen Betttag“ für Stadt und Land eingesetzt und damit am 25. September den Anfang gemacht hatte.

Waren das alles ausschliesslich lokale Veranstaltungen, die sich auf das Gebiet einer Stadt oder eines Standes beschränkten, und auch als solche in den folgenden Jahrzehnten weiter bestanden, so finden wir daneben schon im Jahre 1572 die erste Spur eines gemeinsamen Bettages eidgenössischer Stände in einer Aufforderung Genfs an die reformierten Mitstände, einen gemeinsamen Busstag zu feiern im Blick auf die Verfolgung der Hugenotten in Frankreich. Die Tagsatzungsabschiede erwähnen ihn allerdings nicht. Er ist aber, wie Vuillemin versichert, gefeiert worden, und die Haller-Müslin Chronik berichtet von einer Liebessteuer für die Verfolgten, die 1573 veranstaltet worden ist.

(Fortsetzung folgt.)

Einführung des Kirchengesanges, der nach obiger Notiz nun auch für die Donnerstag Betstunde angeordnet wurde, fällt ins Jahr 1558; 1569 wurde der Gesang nach der Kommunion beschlossen. Durch die Pflege des Schulgesanges in der deutschen Schule war die Einführung des Kirchengesanges, der anfänglich beim Rate auf Opposition gestossen war, vorbereitet und ermöglicht worden.
